

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Verdingungsordnung Teil B DIN 1961 neueste Fassung) werden durch die nachstehenden Bestimmungen als "Zusätzliche Vertragsbedingungen" ergänzt.
- 1.2 Die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" sind maßgebend für das Angebot, den Vertragsabschluss und die Durchführung des Vertrages. Mit der Übernahme des Auftrages erkennt der Auftragnehmer diese Vertragsbedingungen als Bestandteil des Vertrages an. Der Auftragnehmer erkennt an, dass seine Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Aufträge bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsbedingungen und Willenserklärungen der Vertragspartner sind aus Beweisgründen ebenfalls schriftlich zu fixieren.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Die folgenden Vertragsbestandteile gelten kumulativ:
 - 1. das Auftragsschreiben
 - 2. die Leistungsbeschreibung mit Angebotsbedingungen und Anlagen (bei ausdrücklichen Widersprüchen hat Text Vorrang vor Plänen)
 - 3. der Terminplan
 - 4. der Zahlungsplan (sofern vereinbart)
 - 5. die Besonderen Vertragsbedingungen
 - 6. die VOB Teil C neueste DIN-Vorschriften
 - 7. die VOB Teil B DIN 1961, neueste Fassung
- 2.2 Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Vertragsbestandteilen richtet sich deren Vorrang nach der oben festgelegten Reihenfolge.
- 2.3 Alle Angebotsunterlagen, Bauunterlagen und Zeichnungen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur für die Ausarbeitung des Angebotes verwendet werden.

3. Angebot und Auftragsvergabe

- 3.1 Treten in den Angebotsunterlagen Widersprüche oder Unklarheiten auf, sind diese ausschließlich über das VMP Rheinland rechtzeitig mit dem Auftraggeber aufzuklären. Die eingehenden Fragen aller Bieter werden gesammelt, beantwortet und anschließend sämtlichen Bietern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Offensichtliche Schreib- oder Formulierungsfehler berechtigen weder den Auftraggeber noch den Auftragnehmer, hieraus Vorteile abzuleiten.
- 3.2 Alle zum betriebsfertigen Zustand der Gebäude und Anlagen notwendigen Einzel- und Zubehörteile müssen im Angebotspreis enthalten sein. Soweit die Angabe der Typen bzw. Fabrikate gefordert ist, sind diese anzugeben.

4. Leistungen und Preise

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die angebotenen Leistungen und Lieferungen zum angebotenen Einheitspreis auszuführen. Der Angebotspreis ist unveränderlicher Einheitspreis für

die Dauer der Bauzeit und gilt für die fix und fertige Leistung einschließlich sämtlicher Nebenleistungen vorbehaltlich etwaiger Leistungsänderungen.

- 4.2 Im Preis sind weiterhin alle Nebenleistungen gem. Ziffer 4 der DIN 18299 enthalten, sofern sie üblicherweise zu einer fachgerechten Ausführung gehören, auch wenn sie nicht ausdrücklich beschrieben sind.
- 4.3 Für alle gelieferten oder eingebauten Maschinen und Geräte oder sonstigen Teile des Bauwerkes sind die erforderlichen Bedienungs-, Wartungs- oder Pflegevorschriften, sowie Schaltpläne und Schemazeichnungen usw. in dreifacher Ausfertigung bei Abnahme an den Auftraggeber zu liefern. Der Auftragnehmer muss das Personal des Auftraggebers in die Funktion der erstellten Anlagen einweisen. Die hierfür entstehenden Kosten sind in das Angebot mit einzurechnen.
- 4.4 Von sämtlichen bau- und haustechnischen Leistungen sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen nach der Abnahme und vor Anforderung der Schlusszahlung Bestandszeichnungen, Revisionspläne, Montagezeichnungen usw. in Papierform auszuhändigen. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber sämtliche Zeichnungen und Texte auf Datenträger auszuhändigen. Formate: Zeichnungen DXF, Texte WORD oder gleichwertig.

5. Nebenleistungen

Die in der VOB aufgeführten Nebenleistungen sowie die Kosten für Reinigung, Gerüste, Abschränkungen, sonstige Schutzmaßnahmen usw. sind in dem Angebotspreis enthalten, soweit sie, für den Auftragnehmer erkennbar, zur schlüsselfertigen Erstellung des angebotenen Leistungsumfanges notwendig sind.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Veränderte und zusätzliche Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden. Veränderte und zusätzliche Leistungen müssen auf der kalkulatorischen Basis des Hauptangebotes (Urkalkulation) und des Bauvertrages errechnet werden, sofern sie zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind und der Betrieb des Auftragnehmers zu ihrer Ausführung eingerichtet ist. Für im Hauptangebot nicht enthaltene Leistungen und Lieferungen sind marktgängige Preise einzusetzen. Für zusätzliche Leistungen ist ein eventuell in Ansatz zu bringendem AN-Zuschlag auf 10 % beschränkt.
- 6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die vom Auftragnehmer ermittelten Preise für geänderte oder zusätzliche Leistungen anhand der Urkalkulation nach Zustimmung des Auftragnehmers belegen und von einer neutralen Stelle auf ihre Marktkonformität überprüfen zu lassen. Kommt eine rechtzeitige Einigung über die Preisansätze nicht zustande, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherheit in Höhe des streitigen Differenzbetrags zu leisten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet. Eine einvernehmliche Klärung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung.
- 6.3 Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Bauentwurf zu ändern. Dabei wird die Gültigkeit des Vertrages auch bei geändertem Leistungsumfang nicht berührt. Sollte dadurch die Ausführung verzögert oder beschleunigt werden, so wird der Bauzeitenplan entsprechend geändert. Der Preis wird ebenfalls nach dem Wert der hinzugefügten oder verminderten Leistung gemäß vorstehender Regeln neu festgesetzt.

7. Nachunternehmer

- 7.1 Eine beabsichtigte Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist dem Auftraggeber vor deren Beauftragung anzuzeigen und fortlaufend zu dokumentieren. Der Auftragnehmer darf Leistungen ausschließlich an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Hierzu zählt insbesondere, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur

Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllt ein Nachunternehmer diese Anforderungen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, dessen Einsatz abzulehnen. Dies gilt gleichermaßen für weitere Nachunternehmer im Falle einer erneuten Weitergabe von Leistungen. Einer solchen Weitergabe stimmt der Auftraggeber nur in begründeten Ausnahmefällen zu (Ausschluss von Subunternehmerketten). Für die Beauftragung von Nachunternehmern sind die den Vergabeunterlagen beigefügten Formblätter vollständig auszufüllen.

8. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Bauleistungen als Referenz sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei allen Veröffentlichungen sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

9. Pflichten des Auftragnehmers

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet als verantwortlicher Bauleiter für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der am Bau zu beachtenden Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten sowie Dritter auf der Baustelle zu gewährleisten. Der Auftraggeber bestellt für das Bauvorhaben einen SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) gem. den Vorgaben der Baustellenordnung. Der Auftragnehmer hat den SiGeKo bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen, insbesondere durch Bereitsstellung aller notwendigen Informationen, Teilnahme an Besprechungen, sowie Umsetzung der vom SiGeKo erteilten sicherheitsrelevanten Anweisungen. Er verpflichtet sich den Auftraggeber sowie dessen Beauftragte von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter in vollem Umfang freizustellen, es sei denn, diese träfe entgegen der organisatorischen Regelungen ein Allein- oder Mitverschulden. Den Auftraggeber und seine Beauftragten trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht.
- 9.3 Die Verkehrssicherung, die Erfüllung von amtlichen Auflagen sowie das Anlegen gefahrlos zu begehender oder zu befahrender Gehwege und Anfahrtsflächen einschließlich der Wiederherstellung beschädigter öffentlicher Straßen, Wege und sonstiger Einrichtungen ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht zusätzlich vergütet.
- 9.4 Die Winterfestmachung, Maßnahmen gegen Frost, Schnee, Regen, Unwetter usw. sind Sache des Auftragnehmers. Ausfallzeiten durch schlecht Wetter o.ä. sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verstärkung der Arbeitskräfte, erhöhter Maschineneinsatz, etc.) zu kompensieren. Eine daraus folgende Terminverzögerung ist nicht akzeptabel und ist zu vermeiden. Sollten die Termine trotz entsprechender Kompensierungsmaßnahmen nicht gehalten werden können, so ist dies dem Auftraggeber direkt mitzuteilen. Der weitere Baufortschritt und die daraus folgenden Terminverzögerungen sind eng mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 9.5 Räume im Bauwerk dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers genutzt werden. Diese Räume müssen für die Ausführung von Bauleistungen anderer Unternehmer jederzeit zugänglich sein.
- 9.6 Für Diebstahl sowie alle sonstigen Beschädigungen an seinem Eigentum hat der Auftragnehmer selbst aufzukommen, soweit sie nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
Bei der Ausführung der Arbeiten anfallender Bauschutt bzw. Baustellenabfall ist in regelmäßigen Abständen, für den Auftraggeber kostenlos, unaufgefordert zu entfernen. Andernfalls ist der

Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung den Abtransport auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen.

- 9.7 Bei der Ausführung der Erdarbeiten hat sich der Auftragnehmer selbst davon zu überzeugen, ob und wo auf der Baustelle Kabel, Versorgungs- oder Grundleitungen sowie Höhen- und Grenzsteine vorhanden sind. Der Auftragnehmer hat für den Schutz der vorgenannten Einrichtungen vor Beschädigung selbst zu sorgen und haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.
- 9.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Stilllegung der Baustelle infolge höherer Gewalt alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung bereits eingebauter Bauteile und Anlagen zu treffen.
- 9.9 Spätestens eine Woche nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist eine Gesamt-Baukostenaufteilung der Auftragssumme nach Aufteilungsschlüssel des Auftraggebers einzureichen.

10. Normen, Güteeigenschaften der Baustoffe und Bauteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass ihm übertragene Werk nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Baustoffen und Bauteile müssen die durch DIN-Vorschriften oder durch besondere Zulassungen geforderten Güteeigenschaften besitzen. Besteht für Baustoffe oder Bauteile ein vom Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DIN-Normen-Ausschuss (RAL) anerkanntes Gütezeichen, so ist nur gütegesichertes Material zu liefern. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vorliegen der Güteeigenschaften jederzeit nachzuprüfen. Für vom Auftraggeber veranlasste Güteprüfungen hat der Auftragnehmer nur dann die Kosten zu tragen, wenn die geforderten Güteeigenschaften nicht nachgewiesen werden können. Wenn die Güte- und Gebrauchsprüfung ergibt, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe oder Bauteile vertragswidrig sind, hat der Auftragnehmer die dadurch entstandenen Schäden und Kosten zu übernehmen.

11. Muster und Proben

Auf Anforderung des Auftraggebers sind ohne besondere Vergütung einzubauende Bauteile in ausreichender Anzahl und Größe zu bemustern, es sei denn, dass der damit verbundene Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Vertragsleistung stünde. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herstellung der Muster jederzeit zu besichtigen, zu prüfen und zu untersuchen. Alle dazu notwendigen Hilfsmittel müssen der Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung stellen. Sämtliche durch den Mieter freizugebende Materialien (z.B. Teppichböden etc.) bzw. Einbauteile sollen durch den AN in eine Bemusterungsliste aufgenommen werden und dem Mieter zur Prüfung rechtzeitig vorgelegt werden.

12. Haftung des Auftragnehmers und Versicherung

- 12.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 10, 13 Abs. 7 VOB/B und den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Die Höhe ist der Eigenerklärung, die den Vergabeunterlagen beiliegen, zu entnehmen.

Die Haftpflichtversicherung muss über die gesamte Dauer bis zur Verjährung der Mängelansprüche ununterbrochen bestehen und einen lückenlosen Schutz bieten.

13. Abrechnung und Vergütung

- 13.1 Alle Originalrechnungen sind direkt beim Auftraggeber einzureichen.
Aus Beschleunigungsgründen sind zusätzliche Durchschläge der Rechnungen bei den für den Auftraggeber tätigen Fachprüfern einzureichen. Die Fälligkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Originalrechnung beim Auftraggeber.
- 13.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach Ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 13.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, müssen alle Rechnungen die Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufführen. Die Leistungsbezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- 13.4 Für Leistungen, für die kein Einheitspreis vereinbart wurde, erfolgt die Vergütung auf Grundlage der den Ausführungsunterlagen nachgewiesenen und tatsächlichen ausgeführten Mengen. Notwendige örtliche Aufmaße sind gemeinsam durchzuführen und gegenseitig zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat zur Durchführung des gemeinsamen Aufmaßes so rechtzeitig aufzufordern, dass noch alle zu messenden Teile sichtbar sind. Versäumt er dieses schuldhaft, so trägt er die Beweislast des Nachweises seiner Leistungen nach Art und Umfang.
- 13.5 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 13.6 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen aufzuführen, ggf. die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben, und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.
- 13.7 Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten erfolgt nur, wenn sie vor Ausführung mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wurden. Stundenlohnzettel sind möglichst arbeitstäglich, jedoch mind. wöchentlich beim Auftraggeber einzureichen. Ein evtl. vom Auftraggeber beauftragter Bauleiter ist bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten anzuerkennen. Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend der Stundenlohnzettel nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden. Eine Vergütung für Aufsichtspersonal (z.B. Polier) erfolgt nur, wenn diese Stunden zur Erbringung der Leistung, z.B. aufgrund des besonderen Schwierigkeitsgrads und/oder besonderen Koordinationsaufwandes durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.
- 13.8 Abschlagszahlungen erfolgen, sofern kein Zahlungsplan vereinbart ist, auf Abschlagsrechnung in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen. Falls nichts Anderes festgelegt ist, werden die Zahlungen zwecks Einbehalt der Sicherheit für Vertragserfüllung entsprechend gekürzt, bis die vertragliche Sicherheitssumme erreicht ist. Diese gilt gleichzeitig als mit 5% der Bruttoauftragssumme als vereinbart.
- 13.9 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.

- 13.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt nicht nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, wenn dem Auftraggeber dies mitgeteilt worden ist und ihm mitgeteilt wurde, an wen die Zahlungen zu leisten sind.
- 13.11 Es gelten die Zahlungsfristen gemäß VOB, sofern nicht anders geregelt (Zahlungsplan, Skonto). Wenn Skonto ohne anderweitige Festlegung der Skontofristen vereinbart ist, so gelten folgende Skontofristen:

Skonto: 14 Tage Werkzeuge

Abschlagszahlungen: 14 Werkzeuge

Schlusszahlungen: 30 Werkzeuge

- 13.12 Vereinbartes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderte Zahlungsfrist eingehalten wird. Die Rechnungen sind somit einzeln skontierbar. Evtl. Skontorückforderungen wegen Überschreitung der Zahlungsfristen können nur auf die jeweilige Rechnung bezogen sein. Eine Gesamtrückforderung des Skontos aller Rechnungen wegen Zahlungsfristüberschreitungen von einzelnen Rechnungen ist ausgeschlossen. Die Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der prüfaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle) beim Auftraggeber.

14. Abnahme

- 14.1 Die Abnahme hat förmlich stattzufinden. Sie kann von den Vertragsparteien beantragt werden.
- 14.2 Besonders abzunehmen sind auf Verlangen:
1. in sich abgeschlossene Teile der Leistung,
 2. andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- 14.3 Zum Abnahmezeitpunkt müssen alle erforderlichen behördlichen Abnahmen der Leistung bereits erfolgt und nachgewiesen sein. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- 14.4 Prüfgeräte sind vom Auftragnehmer zu stellen. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Abnahmebegehung kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
- 14.5 Führt der Auftraggeber binnen 18 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung die Abnahme nicht durch, so muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Nimmt der Auftraggeber auch innerhalb der Nachfrist nicht an einem Termin zur förmlichen Abnahme teil, so treten am Tag nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist folgende Rechtsfolgen ein:
1. Die Vergütung wird unabhängig von der nicht erfolgten Abnahme fällig.
 2. Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt.
 3. Die Gefahr für den Bestand der Bauleistung geht auf den Auftraggeber über.
 4. Die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln trägt der Auftraggeber.
- 14.6 Ansonsten gelten die Regeln des § 12 VOB/B.

15. Gewährleistung

- 15.1 Für die Mängelansprüche gelten die Regelungen der § 13 VOB/B. Die Verjährungsfristen betragen hiervon abweichend für:
1. Bauleistungen einschl. Außenanlagen, Fassadenanstriche/-beschichtungen und Haustechnik / Elektrotechnik 5 Jahre
 2. Maschinelle Verschleißteile der Haustechnik, Motoren und bewegliche Teile, sowie Leuchtmittel 2 Jahre
- 15.2 Entgegen § 13 Abs.4 Nr. 2 VOB/B gelten die Verjährungsfristen für die Technischen Anlagen unabhängig davon, ob auftraggeberseitig ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird oder nicht. Sofern als Bedingung für die vorstehenden Verjährungsfristen für Mängelansprüche Wartungsleistungen erforderlich werden, so sind diese vom Anbieter bei dem jeweiligen Gewerk einzurechnen. Bei den im Titel "Wartung" optional angefragten Wartungsleistungen handelt es sich nur um zusätzliche, aus freier Entscheidung des Auftraggebers ggf. zu beauftragende Leistungen, welche über die für die Mängelansprüche vom Auftragnehmer ggf. zu erbringenden Wartungsleistungen hinausgehen. Der Auftragnehmer kann sich somit im Fall des Bestehens von Mängelansprüchen nicht darauf berufen, dass ggf. Wartungsversäumnisse des Auftraggebers vorliegen.
- 15.3 Die Gewährleistung für Dachabdichtungs- und Dachdämmungsarbeiten beträgt 10 Jahre.
- 15.4 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Gewährleistungsfrist (vgl. dazu § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).
- 15.5 Dies gilt auch für Mängel an solchen Leistungen, deren Instandsetzung oder Vollendung durch Dritte vom Auftraggeber berechtigterweise veranlasst wurde oder während der Gewährleistungszeit veranlasst wird, sofern dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Teilnahme an deren Abnahme gegeben wurde.

16. Kündigung

- 16.1 Für die Kündigung gelten die Regeln der §§ 8 und 9 VOB/B.
- 16.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1 VOB/B, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe der dem Auftragnehmer gebührenden Vergütung berechnen zu können.
- 16.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

17. Streitigkeiten, Schiedsgericht

- 17.1 Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Gutachten eines von der IHK vorgeschlagenen, unparteiischen Sachverständigen einzuholen, dass für beide Seiten bindend ist.
- 17.2 Im Falle von Streitigkeiten können sich Auftraggeber und Auftragnehmer wahlweise einigen, anstelle der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte, den Streitfall vor ein Schiedsgericht zu bringen.
- 17.3 Die Kosten des Sachverständigengutachtens bzw. des Schiedsspruches hat die unterliegende Seite zu tragen.
- 17.4 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. HGB ist, für beide Seiten der Geschäftssitz des Auftraggebers, solange im Auftragsschreiben nichts Anderes bestimmt wird.

18. Gültigkeit des Vertrages

Sollten einzelne Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

Stand 20.12.2025